

Aktenzeichen:  
2 Ws 108/19  
13 StVK 281/18



## Oberlandesgericht Karlsruhe

2. STRAFSENAT

### Beschluss

In der Maßregelvollzugssache

**Thomas Meyer-Falk,**  
geboren am 15.05.1971 in Kenzingen,  
derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Freiburg, Hermann-Herder-Straße 8, 79104 Freiburg

- Antragsteller -

gegen

**Justizvollzugsanstalt Freiburg**  
Hermann-Herder-Straße 8, 79104 Freiburg im Breisgau

- Antragsgegnerin -

wegen Sonderausführungen

hier: Rechtsbeschwerde des Antragstellers

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 2. Strafsenat - durch die unterzeichnenden Richter  
am **18. Juli 2019** beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landgerichts - Strafvollstreckungskammer - Freiburg vom 20. Februar 2019 wird als unbegründet verworfen.
2. Der Antragsteller hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen (§ 121 Abs. 4 StVollzG)

i.V.m. § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO).

3. Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 500.- EUR festgesetzt (§§ 65, 60, 52 GKG).

## Gründe:

### I.

Gegen den Antragsteller wird derzeit aufgrund eines Urteils des Landgerichts Heilbronn vom 14.07.1997 die Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Freiburg (Antragsgegnerin) vollzogen.

Im Rahmen des der von Antragsgegnerin für den Vollzug der Sicherungsverwahrung entwickelten Behandlungskonzepts, das darauf ausgerichtet ist, die mitwirkungsbereiten Untergebrachten in verschiedenen Bereichen durch Anreize zur weiteren Mitwirkung an der Erreichung der Vollzugsziele zu motivieren, ist als eine Motivierungsmaßnahme vorgesehen, den Untergebrachten über die nach § 11 Abs. 3 JVollzGB V BW vorgesehene Mindestanzahl von vier Ausführungen hinaus kurzfristig geplante sogenannte Sonderausführungen zu ermöglichen. Hierzu führt die Antragsgegnerin Listen geeigneter Untergebrachter. Auch der Antragsteller wurde vor dem 16.07.2018 auf diese Liste gesetzt und über den Status als Sonderausführungsberechtigter informiert. Am 16.07.2018 machte der Antragsteller daraufhin bei der Antragsgegnerin geltend, binnen eines Monats, mithin zwischen dem 16.07.2018 und dem 17.08.2018 mindestens eine solche Sonderausführung zu erhalten. Mit ihm am 18.07.2018 mündlich eröffnete Verfügung wurde sein Antrag unter Hinweis auf mangelnde Personalkapazitäten abgelehnt.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 18.07.2018 begehrte der Antragsteller, die ablehnende Verfügung aufzuheben und die Vollzugsanstalt zu verpflichten, den Antragsteller neu zu verbescheiden. Für den Fall, dass aufgrund Zeitablaufs während des Verfahrens Erledigung eintreten sollte, beantragte er, festzustellen, dass die Ablehnung der Gewährung von mindestens einer Sonderausführung rechtswidrig war. Mit Schreiben vom

13.09.2018 teilte der Antragsteller hierzu vorsorglich weiter mit, seinen Antrag auf einen Fortsetzungsfeststellungsantrag umzustellen.

## II.

1. Die den Erfordernissen des § 118 StVollzG entsprechende Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen, §§ 116 Abs. 1, 130 StVollzG. Der Fall gibt Veranlassung, Rechtsfragen, die sich aus den Regelungen der § 11 Abs. 3, § 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 JVollzGB V BW ergeben und die durch obergerichtliche Entscheidungen nicht hinreichend geklärt sind, zu klären. Insbesondere die im vorliegenden Fall durch den Antragsteller aufgeworfene und verallgemeinerungsfähige Frage, inwieweit ein in der Sicherungsverwahrung Untergebrachter Ausführungen über die in § 11 Abs. 3 Satz 2 JVollzGB V BW vorgesehene Mindestanzahl von vier Ausführungen pro Jahr hinaus beanspruchen kann, hat das Oberlandesgericht Karlsruhe, in dessen Zuständigkeitsbezirk die Einrichtung für Sicherungsverwahrung in Freiburg liegt, bisher noch nicht entschieden. Insoweit liegen auch sonst noch keine veröffentlichten obergerichtlichen Entscheidungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor.
2. Die Sachrüge ist zwar zulässig erhoben, deckt jedoch keinen Rechtsfehler der angefochtenen Entscheidung zum Nachteil des Antragstellers auf
3. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Antragstellers auf Feststellung, dass die Versagung der Sonderausführung rechtswidrig war, zu Recht als unbegründet zurückgewiesen, da der Antragsteller, auch wenn er auf einer von der Antragstellerin geführten Liste als „Sonderausführungsberechtigter“ geführt wird, keinen unmittelbaren Anspruch auf Durchführung einer solchen Ausführung hat.
4. Das Landgericht – Strafvollstreckungskammer – Freiburg hat in seiner den Antrag zurückweisenden Entscheidung vom 20.02.2018 u.a. wie folgt ausgeführt:

„Zutreffend geht die Antragsgegnerin davon aus, dass ein Anspruch auf Sonderausführungen nicht besteht. Dieser ergibt sich weder aus § 3 Abs. 2 JVollzGB (ggf. iVm mit dem Motivierungsgebot gem. § 3 Abs. 1 S. 2 JVollzGB) noch aus einem durch die Antragsgegnerin geschaffenen Vertrauenstatbestand durch führen des Antragstellers auf der Sonderausführungsliste.

§ 3 Abs. 2 JVollzGB regelt lediglich, dass zur Motivierung auch besondere Vergütungen gewährt werden können oder bereits gewährte Vergünstigungen wieder entzogen werden können. Die Vorschrift soll somit Grundlage für von der Vollzugsanstalt zu entwickelnde Anreizsysteme sein. Es werden jedoch keine konkreten Vergünstigungen benannt, da dies von den Begebenheiten der jeweiligen Anstalt abhängig ist, und deshalb dort individuell ausgestaltet werden muss. Lediglich klargestellt wird, dass es sich um Vergünstigungen handeln muss, auf die der Insasse nicht sowieso schon einen Anspruch hat. Ein subjektives Recht der Untergebrachten auf Gewährung besonderer Vergünstigungen lässt sich aus der Regelung jedoch nicht herleiten (BeckOK Strafvollzug BW/Wulf/Müller, 10. Ed. 1.10.2018, JVollzGB V § 3 Rn. 6). Daraus folgt, dass die Art und Weise der Ausgestaltung der motivierenden Maßnahme der jeweiligen Vollzugsanstalt überlassen bleibt. Dass das Führen einer Sonderausführungsliste, bei welcher zunächst unklar ist, wann diese Sonderausführung tatsächlich durchgeführt werden kann, nicht - wie der Antragsteller argumentiert - motivierend wirke, ist somit ohne Bedeutung. Der Antragsteller hat keinen Anspruch darauf, speziell auf ihn und seine Motivierbarkeit abgestimmte Vergünstigungen in Aussicht gestellt zu bekommen. Es besteht auch keine Rechtsgrundlage, aufgrund derer er eine einzelne Motivationsmaßnahme als nicht ausreichend motivierend angreifen könnte oder einfordern könnte, diese für ihn motivierender auszugestalten. Aus demselben Grund kann er auch nicht anführen, dass der Staat dafür zu sorgen habe, dass die Vollzugsanstalten über ausreichend Personal verfüge, um die von ihm gewünschten Vergünstigungen erfüllen zu können. Jedenfalls stellt die Aussicht, zu gegebener Zeit eine Sonderausführung gewährt zu bekommen, eine Vergünstigung dar, welche, wenn eventuell auch nur schwach, motivierend wirken kann.

Durch die Aufnahme des Antragstellers auf der Sonderausführungsliste kann ebenfalls kein Anspruch auf Gewährung einer Sonderausführung auf Antrag hergeleitet werden. Ein entsprechender Vertrauensstatbestand wurde hierdurch nicht geschaffen. Denn die Antragsgegnerin teilte dem Antragsteller zwar mit, dass er nunmehr auf der Liste geführt werde. Dabei informierte sie ihn - wie von diesem auch selbst eingeräumt ("im selben Atemzug" - As. 29) - jedoch auch darüber, dass die tatsächliche Gewährung der Sonderausführung von den personellen Ressourcen abhängt, und keinesfalls auf seinen Antrag hin automatisch eine solche Sonderausführung gewährt würde. Daraus wird deutlich, dass es keinesfalls der Antragsteller selbst bestimmt, ob und wann er die Sonderausführung in Anspruch nimmt und ein Recht bzw. Anspruch hierauf nicht besteht.

Dem schließt sich der Senat aufgrund eigener Überprüfung an.

Ergänzend ist Folgendes zu bemerken:

Das grundlegend in § 3 Abs. 2 Satz 1 JVollzGB V BW geregelte Anreizsystem, wonach den Untergebrachten zur Motivierung an der Erreichung der Vollzugsziele besondere Vergünstigungen gewährt oder auch solche Vergünstigungen wieder entzogen werden können, geht ausweislich der Gesetzesmaterialien (Gesetzesentwurf der Landesregierung des Gesetzes zur Schaffung einer grundrechtskonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg, LT-Drs. 15/2450, dort S. 56) auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011 (BVerfGE 128, 326 ff., juris Rn. 114) zurück. Subjektive Rechte darauf, besondere Vergünstigungen zu erhalten, sollten dem einzelnen Untergebrachten nach der Intention des Landesgesetzgebers ausdrücklich nicht zugewiesen werden (a.a.O.). Vielmehr hatte er bei der Ausgestaltung der Regelung das Ziel vor Augen, dass der Vollzug „mit Blick auf die *organisatorischen Gegebenheiten* (Anm.: Hervorhebung durch den Senat) und die individuellen Bedürfnisse der Untergebrachten Vergünstigungen kreativ entwickeln“ können soll. In den Gesetzesmaterialien sind lediglich beispielhaft denkbare besondere Vergünstigungen in diesem Sinne - so auch die Gewährung hier in Rede stehender Ausführungen über die gesetzliche Mindestanzahl hinaus (§ 11 Abs. 3 Satz 2 JVollzGB V BW [vier Ausführungen pro Jahr]) - genannt. Auf einen abschließenden Katalog besonderer Vergünstigungen wurde dabei aber bewusst verzichtet und hierdurch insgesamt den Justizvollzugsanstalten bei der Handhabung der besonderen Vergünstigungen ein erheblicher Spielraum gelassen, ohne den die vom Landesgesetzgeber intendierte kreative Entwicklung wohl auch kaum möglich wäre.

Dass sich die Antragsgegnerin vorliegend bei der Handhabung der besonderen Vergünstigungen nach § 3 Abs. 2 JVollzGB in Form von Sonderausführungen außerhalb dieses Spielraums (zu Ausführungen im Sinne von § 11 Abs. 3 JVollzGB V vgl. auch die Gesetzesmaterialien a.a.O. S. 65, wonach die Gewährung von Ausführungen über die gesetzliche Mindestanzahl hinaus im pflichtgemäßen Ermessen der Justizvollzugsanstalten steht) bewegt haben könnte, indem sie die begehrte Sonderausführung letztlich wegen mangelnder Personalausstattung versagt hat, ist für den Senat nicht ersichtlich. Auch der Antragsteller scheint im Übrigen eher den Wunsch zu hegen, sein Antrag bzw. die darauf folgende Entscheidung des Senats könne die Einstellung von mehr Personal in den Justizvollzugsanstalten bewirken. Dieses Ansinnen lässt sich jedoch mangels durchsetzbarer Ansprüche auf

den Erhalt solcher Vergünstigungen auf die genannten gesetzlichen Grundlagen nicht stützen.

Er  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

G  
Richter  
am Oberlandesgericht

S.  
Richterin  
am Landgericht

Beglaubigt  
Karlsruhe, 25.07.2019



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Freiburg  
Gefangenensprechtag -

Freiburg, den 11.03.2019

Gegenwärtig:

Kimmig, Justizamtman  
als Rechtspfleger

Es erscheint Thomas Meyer-Falk, geb. 15.05.1971 in Kenzingen,  
z. Zt. Hermann-Herder-Str. 8, 79104 Freiburg  
- vorgestellt im Rahmen des Gefangenensprechtages.

Gegen den am 06.03.2019 zugestellten Beschluss des Landgerichts Freiburg, Az. 13  
StVK 281/18 vom 20.2.2019 erhebe ich,  
Thomas Meyer-Falk, geb. 15.5.1971, z.Zt. Justizvollzugsanstalt Freiburg, Hermann-  
Herder-Str. 8, 79104 Freiburg  
**Rechtsbeschwerde.**

1. Ich beantrage den Beschluss aufzuheben und zur neuen Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen;
2. hilfsweise, sofern der Senat Spruchreife annehmen sollte, die Rechtswidrigkeit der Verweigerung der Sonderausführung festzustellen.

**Gründe:**

Ich rüge die Verletzung sachlichen Rechts.  
Die Rechtsbeschwerde ist zulässig (1.) und begründet (2.).

### **Zulässigkeit**

Bislang gibt es keine Rechtsprechung des für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Senats des Oberlandesgerichts betreffend die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Justizvollzugsanstalt eine eigentlich aus Gründen der Umsetzung des Motivierungsgebotes nach § 11 Abs. 3 JVollzGB-5 zu gewährende „Sonderausführung“, die also über das Mindestmaß von vier Ausführungen im Jahr hinausgeht, ablehnen kann, bzw. ob ausschließlich systemimmanente personell unzureichende Ausstattung eine solche Ablehnung einer Sonderausführung rechtfertigen kann.

Insofern ist es geboten die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen.

Ferner weicht die Kammer von der Rechtsprechung des Senats (vgl. 2 Ws 113/18, Beschluss vom 17.5.2018) ab. Dies führe ich unten näher aus. Jedoch ist aus diesem Grund auch die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung geboten.

### **Begründetheit**

#### **A. Sachverhalt:**

Der seit dem Juli 2013 Sicherungsverwahrung verbüßende Beschwerdeführer wurde von der Justizvollzugsanstalt Freiburg im Juli 2018 auf die von der Anstalt geführte sogenannte „Sonderausführungsliste“ gesetzt. In dieser Liste werden jene Insassen temporär aufgenommen, die sich im Vollzugsalltag bewähren und durch Gewährung von über das Mindestmaß von vier Ausführungen im Jahr des § 11 Abs. 3 JVollzGB-5 zusätzlicher Ausführungen motiviert werden sollen weiter an der Behandlung mitzuwirken. Schon bei Mitteilung an den Bf. wurde ihm jedoch auch eröffnet, er werde wegen Personalmangels voraussichtlich sowieso keine Sonderausführung erhalten.

Dennoch beantragte der Bf. bei der Justizvollzugsanstalt ihm zwischen 16.7.2018 und dem 17.8.2018, denn für diesen Zeitraum galt die Aufnahme in die Sonderausführungsliste, mindestens eine solche Ausführung zu einem dann beliebigen Zeitpunkt der Anstalt, zu gewähren. Da der Zeitraum verstrich ohne, dass der Bf. eine solche Sonderausführung bekommen hätte, beantragte er (erfolglos) auf gerichtliche Entscheidung. Die Anstalt verwies im Laufe des gerichtlichen Verfahrens auf die kritische personelle Situation, welche der Anstalt in der Praxis die Durchführung von Sonderausführungen nicht erlaube.



## B. Zur Sache:

Verletzt ist das mit Verfassungsrang ausgestattete „Motivierungsgebot“ (entwickelt für den Bereich der Sicherungsverwahrung vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 4.5.2011, Az. 2 BvR 2365/109, Absatz 114), i.V.m. Art. 2 und Art. 104 GG.

Darüber hinaus ist das Recht des Bf. auf eine den Behandlungsgrundsätzen genügende personelle Ausstattung (BVerfG 4.5.2015, 2 BvR 1753/14) der Haftanstalt verletzt.

Zwar spricht § 11 Abs. 3 JVollzGB-5 einem Sicherungsverwahrten lediglich mindestens vier Ausführungen pro Jahr zu, aber aus dem Wort „mindestens“ lässt sich im Wege der Auslegung entnehmen, dass auch mehr Ausführungen als bloß vier gewährt werden können.

Auch ist dem LG darin zu folgen, dass kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Zahl an Ausführungen besteht, die über diese vier Ausführungen hinausgehen. Wenn jedoch die Anstalt -unstreitig- eine „Sonderausführungsliste“ führt und dem Bf. eröffnet, dass ein In-sasse auf dieser aufgenommen wurde, wird selbst dann ein schützenswerter Vertrauensstatbestand geschaffen, wenn zugleich mit der Eröffnung mitgeteilt wird, dass angesichts der bedrängten personellen Lage es wohl realiter nicht zu einer solchen Sonderausführung kommen werde in dem Zeitraum für den die Aufnahme auf dieser Liste gültigen Zeitraum von einem Monat.

Es wäre mit dem erwähnten Motivierungsgebot, das nämlich der durch die lange Freiheitsentziehung (irrt Fall des Bf.: seit Oktober 1996, davon seit Juli 2017 in der Sicherungsverwahrung) bedingten schwerwiegenden psychischen Auswirkungen,

und auch der völlig unbestimmten Dauer der SV bewirkten Demotivierung, die zu Letargie und Passivität führt, unvereinbar, der Anstalt zubilligen zu wollen ein explizit zur Motivierung eingeführtes Instrumentarium de facto leer laufen zu lassen, in dem lediglich wegen Personalmangels die eigentlich, für notwendig erachtete Sonderausführung unterbleibt.

Eine solche Praxis dürfen die Vollzugsgerichte nicht hinnehmen.

Im Ergebnis weicht die Kammer hier auch in entscheidungserheblicher Weise auch von dem oben erwähnten Beschluss des OLG Karlsruhe ab, wo es nämlich auf Seite 4 des Beschlusses heißt: „Auf der anderen Seite hat die Justizvollzugsanstalt jedoch die Rechte der Untergebrachten zu wahren, was eine angemessene personelle Ausstattung bedingt“ (unter Hinweis auf die einschlägige Judikatur des BVerfG).

Die problematische personelle Situation der Justizvollzugsanstalt Freiburg ist medial in den letzten Monaten mehrfach Thema gewesen und auch im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage im Landtag wurde sie aufgegriffen. Selbst wenn also die bedrängte personelle Situation tatsächlich die Sonderausführung verhindert haben sollte, was unklar bleibt, denn die Kammer hat diesen Punkt gar nicht aufgeklärt (insofern dürfte auch ein Begründungsmangel seitens des Landgerichts bestehen), würde dies nicht hindern die Rechtswidrigkeit der Ablehnung der Sonderausführung festzustellen, denn systembedingte Mängel in der Personalausstattung sind dem Staat zuzurechnen.

V. g. u.

z. Begl.

Kimmig

Rechtspfleger